

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Erndtebrück vom 16.12.1988 in der Fassung der 28. Änderung vom 11.12.2025

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S.155) und
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsge-
setz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur
28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebüh-
ren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Erndtebrück vom 16.12.1988, zuletzt
geändert durch die 27. Änderungssatzung vom 04.12.2023 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Erndtebrück betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnen, Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege einschließlich deren Winterwartung wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, soweit sie auch an den Gehweg grenzen, auferlegt.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie an-
grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstücksei-
gentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht je-
weils nur bis zur Straßenmitte.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Soweit die Gemeinde nicht reinigungspflichtig ist, sind – von der Sonderregelung hinsichtlich der Winterwartung abgesehen – die Fahrbahnen und Gehwege mindestens wöchentlich am vorletzten oder letzten Werktag bis spätestens 19.00 Uhr zu reinigen. Aus besonderen Anlässen kann die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde eine Reinigung außerhalb dieser festgesetzten Tage und Zeiten verordnen oder verfügen.
- (2) Die Reinigung umfasst die Säuberung von Flächen von Staub, Kehricht, Schlamm, Fremdkörpern, Laub, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die unverzüglich Entfernung dieser Stoffe. Dabei dürfen diese Stoffe weder fremden Grundstücken oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen noch solchen Flächen zugeführt werden, deren Reinigung der Gemeinde obliegt. Zur Vermeidung belästigender Staubentwicklung ist bei trockenem, frostfreien Wetter vor der Reinigung mit Wasser zu sprengen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist der Gehweg in einer geringeren Breite hergestellt, so ist er in gesamter Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Asche, Sägemehl, Sand, Splitt) zu bestreuen. Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist seitlich auf der Fahrbahn ein Gehstreifen von mindestens 0,60 m Breite von Schnee und Eis freizuhalten. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder – wo das nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so schmal wie möglich und so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Er darf nicht vor Nachbargrundstücken abgelagert werden. Die Einläufe zu Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder sind stets von Eis und Schnee gut sichtbar freizuhalten. Eis und Schnee von Privatgrundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.
- (4) Sollte es erforderlich werden, bei extremen Schneeverhältnissen den Schnee von den auf vorhandenen Gehwegen abzulagern, ist seitlich auf der Fahrbahn ein Gehstreifen von mindestens 0,60 m Breite von Schnee und Eis freizuhalten (vergl. Abs. 3, Satz 4).
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, befreit nicht von der Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, rechtlich und technisch möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatzung

- (1) Maßstab für die Gebühren sind die Länge des Grundstücks an der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Art dieser Straße und die Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die gesamte Ausdehnung der insgesamt am dichtesten der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseitenlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Gemeinde berechnet die Benutzungsgebühren für die Sommerreinigung und Winterwartung getrennt. Die Art der Straßen, gegliedert nach ihrer Bedeutung für den über- und innerörtlichen Verkehr und die Häufigkeit der Reinigungen in den einzelnen Straßen sind aus dem anliegenden Straßenverzeichnis zu ersehen.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite hinsichtlich Grundstück an Straßen, die überwiegend
 - a) dem überörtlichen Verkehr dienen
 - bei der Sommerreinigung 1,01 €
 - bei der Winterreinigung 1,53 €
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dienen
 - bei der Sommerreinigung 1,01 €
 - bei der Winterreinigung 1,53 €
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Sommerreinigung und die Winterwartung werden zusammen erhoben. Bei Straßen, für die nur Winterwartung erfolgt, werden nur die Benutzungsgebühren für die Winterwartung veranlagt.

§ 7 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist der Eigentümer eines erschlossenen Grundstücks, bei einem Erbbaugrundstück der Erbbauberechtigte. Sind in Bezug auf ein Grundstück mehrere zahlungspflichtig, haften sie für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle einer Rechtsnachfolge haften der bisherige und der neue Zahlungspflichtige für die im laufenden Vierteljahr fälligen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Zahlungspflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr entsprechend vom Beginn des Kalendervierteljahres an, das der Änderung folgt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage einer Jahresrechnung die Vorauszahlung der Gebühren für den Zeitraum eines Vierteljahres zu fordern. Die Gebühren werden von der Gemeinde festgesetzt und durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Die Gebühren können zusammen mit anderen öffentlichen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wird kein Jahresbetrag berechnet, sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeinkasse zu zahlen.

§ 9 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren, deren Erhebung im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, können aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 28. Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anmerkungen:
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 16.12.1988

Änderungssatzungen:

Nr.: 1 vom 06.03.1990
Nr.: 2 vom 13.12.1995
Nr.: 3 vom 09.12.1998
Nr.: 4 vom 14.12.1999
Nr.: 5 vom 14.12.2000
Nr.: 6 vom 12.12.2002
Nr.: 7 vom 11.12.2003
Nr.: 8 vom 21.12.2004
Nr.: 9 vom 22.12.2005
Nr.: 10 vom 14.12.2006
Nr.: 11 vom 13.12.2007
Nr.: 12 vom 18.12.2008
Nr.: 13 vom 17.12.2009
Nr.: 14 vom 06.07.2010
Nr.: 15 vom 16.12.2010
Nr.: 16 vom 24.11.2011
Nr.: 17 vom 13.12.2012
Nr.: 18 vom 12.12.2013
Nr.: 19 vom 18.12.2014
Nr.: 20 vom 10.12.2015
Nr.: 21 vom 01.12.2016
Nr.: 22 vom 20.10.2017
Nr.: 23 vom 28.09.2018
Nr.: 24 vom 28.10.2019
Nr.: 25 vom 10.12.2020
Nr.: 26 vom 30.09.2021
Nr.: 27 vom 04.12.2023
Nr.: 28 vom 11.12.2025